



Kein Erlass von Gebührenbescheiden durch GmbH als Geschäftsbesorger

- BVerwG Entscheidung vom 23.08.2011 Az.: 9 C 2.11 -

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Vorinstanzen bestätigt, wonach ein Wasser- und Abwasserzweckverband den Erlass von Bescheiden nicht durch vertragliche Vereinbarung auf eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung übertragen darf.

Hintergrund war, dass ein Zweckverband seine gesamte Verwaltung auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung übertragen hatte und selbst mit Ausnahme der notwendigen Organe nicht mehr über entsprechendes Personal verfügte. Die Bescheide wurden zwar unter dem Briefkopf des Zweckverbandes verfasst – wie bisher von der Rechtsprechung gefordert –, aber vollständig vom privaten Geschäftsbesorger erstellt.

Die Gerichte hatten zu entscheiden, ob die Bescheide aus dieser Konstellation rechtswidrig oder gar nichtig seien. Das Oberverwaltungsgericht Weimar hat die Bescheide zwar nicht als nichtig, wohl aber als rechtswidrig angesehen. Es führt aus:

Danach ist der angefochtene Gebührenbescheid rechtswidrig, weil er zwar formal den gegnerischen Zweckverband als erlassende Behörde erkennen lässt, aber nicht von ihm als einer zum Erlass von Verwaltungsakten ermächtigten Behörde, sondern inhaltlich von dem privatrechtlich organisierten Geschäftsbesorger erlassen wurde.

Grundsätzlich handeln Träger der öffentlichen Verwaltung durch ihre eigenen Organwalter oder Amtswalter. Zuständigkeitsnormen bestimmen nicht nur formell, über welche Behörden einem

Verwaltungsträger eine bestimmte Handlung zugerechnet werden soll. In den Zuständigkeitsnormen wird auch ausgedrückt, dass der Kompetenzinhaber selbst die ihm eingeräumten Kompetenzen ausüben soll, weil er dem Gesetzgeber nach seiner organisatorischen Stellung im Staatsgefüge, seiner Betrauung mit anderen Aufgaben, seiner personellen und sächlichen Ausstattung als geeignet erscheint, die zugewiesene Aufgabe wahrzunehmen. Hinzu kommt, dass es sich bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung um kommunale Selbstverwaltungsaufgaben handelt, die in der Befugnis wurzeln, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbst zu regeln.

Dem Recht der Gemeinden auf Selbstverwaltung steht auch die Pflicht gegenüber, eine wirkungsvolle Selbstverwaltung und effektive Wahrnehmung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist auch der Umstand von Bedeutung, dass Organe von Gemeinden und Zweckverbänden eine eigene demokratische Legitimation besitzen. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass Gemeinden und Zweckverbände unmittelbar der kommunalaufsichtlichen Kontrolle unterliegen und dass diese Aufsicht bei Einschaltung privater Dritter zwar nicht unmöglich, aber tendenziell erschwert ist. Behörden sind damit grundsätzlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Selbstorganschaft verpflichtet und nicht befugt, externen Stellen die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten zu erteilen.

Diese Entscheidung wurde vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt.